

alle, betreffen absolute die Regierende Ohrt in denselbige ihrens gefallens zeordnen. Welche obige Puncten alle nit die volkhommene fryheit des glaubens welche sie aus dem Landtsfriden [von 1531] Ze erpressen erachten, und deme worin ieder Jhme getrauwe seelig zewerden als sie sagen, sonders betreffen absolute die hohe Landtsoberkheiten dero gesatz und wilkhurliche disposition in welcher die sälligkheit nit, sonders in der gläubens bekhandtnus und daraüsfolgenden werkhen ihres erachtens besteht; gehören also nit für disen richter, noch dero glaubens bekhandtnus notwendiger anhang Ze erachten: sonst folgte daraus, dass Khein underscheid under geist und weltlichen gesazen, welches doch absurdissimum."

1) vgl. EA VI 1, 331 c und 332 d?

Original  
AH 36, 318 - Blatt 318<sup>V</sup> leer

## 213

1659 Dezember 12.

A

SCHREIBEN VON SCHULTHEISS UND RAT VON BERN AN DEN LANDVOGT VON  
BADEN, HEINRICH II. ZURLAUBEN

Der Abt von St. Blasien, [Franz I. Chullot], habe sich wegen des auf der letzten Jahrrechnung [zu Baden] von Junker Johann III. von Roll erwirkten Arrests von Klostereinkünften beklagt. Und zwar gehe es um Einnahmen, welche die Abtei sowie die Propstei Klingnau von ihren [in der Grafschaft Baden gelegenen] Gütern zu beziehen hätten. St. Blasien habe sie, Schultheiss und Rat, daher gebeten, das Gotteshaus bei der von den reg. Orten 1646 "wider dergleichen Schuldtvorderer" erlassenen Ortsstimme zu schützen. In Anbetracht von diesbezüglichen Stellungnahmen anderer Orte, insbesondere Luzerns, möchten auch sie festhalten, dass oberwähnter Arrest in Abwesenheit von Vertretern St. Blasiens bewilligt worden sei. Da zudem die Ortsstimmen von 1646 nie aufgehoben worden seien, wolle man es beim Inhalt der damals ausgegebenen Dokumente bewenden lassen. Deshalb möchte man ihn, den Landvogt, um die "relaxation des arrests" ersuchen und ihn bitten, die "Schuldgläubiger ad locum contractus oder auff die spezialhypothec Ze weisen".

Original, mit Siegel - AH 36, 319-320 - Blatt 320<sup>X</sup> leer